

Buchpreisbindungsgesetz: BuchPrG

Wallenfels / Russ

8. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-80816-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

zu delegieren (so zB in Hamburg, vgl. Börsenblatt 9/2006, 11). Da es sich bei Beliehenen um Stellen handelt, denen hoheitliche Funktionen übertragen sind, die Schulbeschaffung jedoch fiskalische Tätigkeit ist, bleibt unklar, was diese Gesetzesänderung bewirken sollte. Sie spielt auch in der Praxis keine Rolle. Neu im Gesetz von 2006 war auch die ausdrückliche Erwähnung von **Privatschulen**, die den Status staatlicher Ersatzschulen haben. Solche Schulen waren auch schon zuvor nachlassberechtigt. Wichtig ist die insoweit getroffene Abgrenzung gegenüber anderen privaten Bildungseinrichtungen, zB in dem Bereich der Berufsbildung, die auch dann keine Nachlässe erhalten dürfen, wenn Buchbeschaffungen mit staatlichen Mitteln finanziert werden. Entscheidend für die vom Gesetz geforderte, nicht nur erlaubte Gewährung von Nachlässen ist der unmittelbare Eigentumserwerb der öffentlichen Hand. Erwirbt ein Förderverein Bücher, die er anschließend der Schule schenkt, entfällt die Nachlassgewährung. Anders, wenn der Verein der Schule die Mittel für die Schulbuchbeschaffung zur Verfügung stellt und die Schule dann die Bücher kauft.

Nicht erfasst werden **Sammelbestellungen** von Schülern oder Eltern 20 (so ausdrücklich die Begründung zu § 7 Abs. 3; BT-Drs. 14/9196, 12). Bei Aufträgen bis zu 25.000,00 EUR richten sich die Nachlässe nach der Anzahl der bestellten Exemplare für die einzelnen Titel (bis zu 10 Stück eines Titels kein Nachlass, maximal 12 %), bei Aufträgen über 25.000,00 EUR nach der Auftragssumme, also nach dem Gesamtwert (im Höchstfall 15 %). Setzen Verlage für sonstige Verkäufe höhere Mengennachlässe fest, sind diese auch den Auftraggebern von Schulbuch-Sammelbestellungen zu berechnen.

In zunehmendem Umfang werden Schulbuchaufträge von Schulen im 21 Rahmen eigener **Anschaffungsbudgets** mit dem hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Nachlass von 12 % erteilt. Dies gilt auch in Ländern, in denen es kommunale Beschaffungssysteme gibt (LG Kiel 25.7.2003 – 4 O 57/03). Dieser pauschale Nachlass tritt bei **Sammelbestellungen** an die Stelle der Nachlassstaffeln. In der Branchenpraxis wird diese Regelung so verstanden, dass eine Bestellung von mindestens elf Exemplaren eines Titels oder insgesamt fünfzig Exemplaren Voraussetzung für die Nachlassgewährung ist. Der Schule müssen seitens des Schulträgers finanzielle Mittel zur eigenwirtschaftlichen Beschaffung von Schulbüchern zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet, die Schulen müssen ermächtigt sein, selbst Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen und Verpflichtungen einzugehen. Die Nachlässe werden aus den Endabnehmerpreisen (Bruttopreise) errechnet. Weil das Gesetz nunmehr auch **Berufsschulbücher** in die Preisbindung einbezieht, die zuvor in der Regel nicht preisgebunden waren, entfällt die frühere Problematik der indirekten Verletzung der Preisbindung durch überhöhte Nachlässe bei nicht preisgebundenen Büchern, die zusammen mit preisgebundenen geliefert wurden. Der Gesetzgeber hat sich aus Gründen der Rechtssicherheit dafür entschieden, sämtliche Schulbücher einschließlich der Berufsschulbücher in die gesetzliche Verpflichtung zur Preisbindung einzubeziehen, da eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Schulbüchern und Berufsschulbüchern nicht möglich ist.

Unterschiedliche preisbindungsrechtliche Regelungen gelten für **Berufs-** 22 **schulen** einerseits und für **Berufsfachschulen** andererseits. Schulbücher im

Sinne des BuchPrG sind auch Berufsschulbücher. Der Gesetzgeber begründete dies damit, dass eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Schulbüchern und Berufsschulbüchern nicht möglich sei. Anders hingegen bei Büchern für Berufsfachschulen, die im Gegensatz zu den Berufsschulen keinen allgemeinbildenden Unterricht veranstalten, sondern Fachunterricht, beispielsweise im Bereich Kinderpflege, Ernährung und Krankenpflege. Dies gilt auch für Berufsfachschulen in staatlicher Trägerschaft.

- 23 Barzahlungs-nachlässe** dürfen auch bei Schulbüchern nicht gefordert und gewährt werden (BGH NJW 2003, 2525 ff.). Die **Nachlassregelung** in Abs. 3 ist **abschließend** und darf weder durch Zusatzleistungen ergänzt werden noch durch Zugaben oder Prämien, selbst dann nicht, wenn sie wirtschaftlich gegenüber dem Wert der gekauften Bücher nicht ins Gewicht fallen (BT-Drs. 14/9422, 12). Dies deshalb, weil die Schulbuchverlage dem Handel nur einen Rabatt von in der Regel 20, höchstens 25 % einräumen, so dass bei Höchstnachlässen von 15 % nur eine Spanne von 5 bis äußerstenfalls 10 % verbleibt, die häufig kaum die Unkosten deckt. Bestellen Schulen beim Buchhandel von den Eltern/Schülern zu bezahlende und an diese weiter zu gebende Schulbücher, sind sie insoweit nicht Wiederverkäufer. Die Vertragsbeziehungen zur Schule stellen sich nach Auffassung des OLG Karlsruhe als mittelbare Stellvertretung in Gestalt eines Auftragsverhältnisses dar. Die Schulen wickeln für die Besteller im eigenen Namen den Bestell-, Liefer- und Zahlungsvorgang ab, übernehmen aber kein Händlerrisiko. Kaufvertragliche Beziehungen entstehen nicht zwischen den Schulen und den Eltern/Schülern, sondern zwischen diesen und den die Bücher liefernden Händlern (OLG Karlsruhe 22.10.2008 – 6 U 33/08; aA Weitner AfP 2011, 443 ff.). Ein Wiederverkäuferrabatt für die Schule kommt also nicht in Betracht.

- 23a Eine Koppelung von Mengenpreisen und Schulbuchnachlässen** ist unzulässig. Sie würde dazu führen, dass der Buchhändler **kein wirtschaftlich sinnvolles Geschäft** mit den Schulen betreiben könnte. Auch hätte eine solche Praxis nicht nur im Schulbuch-, sondern auch im Bibliotheksgeschäft und in anderen Bereichen Verwerfungen zur Folge. Eine **Kumulierung** des Mengennachlasses mit dem Schulbuchnachlass sieht das Gesetz daher nicht vor, eine solche Praxis wäre rechtswidrig. Treffen mehrere Nachlassstatbestände in einem Sachverhalt zusammen, darf stets nur der höchste der erlaubten Nachlässe gewährt werden, jedoch keine Kombination aller möglichen

- 24 Die Nachlassregelungen in Abs. 3** gelten grundsätzlich auch beim Verkauf von Schulbüchern in Form von **E-Books**. Der Umfang der Nutzung durch die Schule hängt vom Umfang der durch den Verlag der Schule eingeräumten Nutzungsrechte ab. Daraus folgt, dass die Schulen nicht ein einzelnes E-Book vom Verlag erwerben und dann den Schülern in beliebiger Anzahl online zur Verfügung stellen dürfen. Die Vervielfältigung des E-Books für den Schüler ist dem Träger ohne vertragliche Erlaubnis untersagt, ebenso dem Schüler selbst (die Vervielfältigung zu Schulzwecken ist nicht „privat“ iSd § 53 Abs. 1, auch liegt kein Fall des § 53 Abs. 2 UrhG vor). Wird also ein **Klassensatz** verkauft – sei es durch Lizenzierung einer entsprechenden Zahl von Downloads, sei es durch Verkauf von Lizenzen im Wege des online-Zugriffs –, gelten die im Gesetz vorgesehenen **Nachlassstaffeln**. Allerdings weist der

Verkauf von Schulbüchern als E-Books eine Reihe von Besonderheiten auf, die aber im Regelfall über unterschiedliche Preisfestsetzungen gem. § 5 Abs. 5 aufgefangen werden können. Soll etwa ein der Schule nur einmal verkauftes E-Book im Wege der „**White-Board“-Nutzung** als Ersatz der früher verwendeten Schiefertafel zu Unterrichtszwecken vor der gesamten Klasse eingesetzt werden, ist hierfür ein deutlich höherer Preis sachlich gerechtfertigt. Sollen E-Books wie sonst die gedruckten Bücher mehreren Schülergenerationen zur Verfügung gestellt werden, kann ebenfalls ein **zusätzlicher Preis** festgesetzt werden.

2. Das Vergabeverfahren. Nach den Vorschriften des Vergaberechts 25 müssen Schulbuchaufträge oberhalb des **Schwellenwertes** von 221.000,00 EUR netto (seit dem 1.1.2024) im Rahmen eines **europaweiten offenen Verfahrens** ausgeschrieben werden. Da es bei preisgebundenen Schulbüchern keinen Preiswettbewerb gibt und auch die bei der Schulbuchlieferung erbrachten Serviceleistungen des Buchhandels durchweg übereinstimmen, ergeben Ausschreibungen hier keinen rechten Sinn. Bemühungen des Börsenvereins um eine Ausnahmeregelung der EU-Vergaberechtslinien im Jahr 2003 bei preisgebundenen Büchern – in Übereinstimmung mit vielen Abgeordneten des Europaparlaments und auch mit dem Bundeswirtschaftsministerium – hatten keinen Erfolg. Obwohl vergaberechtlich nur ultima ratio werden die Schulbuchaufträge wegen der Gleichwertigkeit der Angebote häufig im **Auslosungsverfahren** vergeben, worauf in den Ausschreibungsunterlagen hingewiesen werden muss. Auch unterhalb des Schwellenwertes werden Schulbuchaufträge zumeist im Verfahren der öffentlichen Ausschreibung vergeben, bei Aufträgen geringerer Größenordnung nach unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Wege einer auf den örtlichen Buchhandel beschränkten Ausschreibung. Nur bei Aufträgen geringen Umfangs, zB bei budgetierten Schulen, ist die **freihändige Auftragsvergabe** zulässig. Auch hier sind die Regelungen in den Bundesländern unterschiedlich.

Der Zuschlag ist gemäß § 127 Abs. 1 GWB auf **das wirtschaftlichste Angebot** zu erteilen. Da es bei preisgebundenen Schulbüchern keine differenzierenden preislichen Angebote geben darf, beschränkt sich der Wettbewerb auf **Service- und Kundendienstleistungen**. Hier allerdings setzt § 7 Abs. 4 Grenzen, weil ohne Berechnung nur **handelsübliche Nebenleistungen** angeboten werden dürfen, also fachliche Beratung, bibliographische Nachweise, Anlieferung der Bücher an eine durch die Schule zu bestimmende Stelle ohne Berechnung von Transportkosten, kurzfristige Ausführung von Nachbestellungen über das Jahr hinweg, Rücknahme von Verpackungen. Nicht handelsüblich, also nur gegen Berechnung der dem Buchhändler entstehenden Kosten zulässig, sind die Entsorgung alter Schulbücher, Inventarisierungsarbeiten, Lieferung und Anbringen von Barcodes zur Etikettierung von Schulbüchern, Folierung von Schulbüchern, Rücknahme irrtümlich bestellter Bücher und Entsorgung alter Bücher, das Einsortieren der Bücher in die Regale der Schulbibliothek. Lehrerprüfstücke, die gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Preisbindung nicht unterliegen, dürfen in Verbindung mit preisge-

bundenen Schulbüchern nicht mit Nachlässen geliefert werden, die unter dem Einstandspreis liegen (LG Wuppertal 17.11.2009 – 140 13/09). Das hat auch vergaberechtliche Relevanz.

- 27 Verstöße gegen die Preisbindungsregeln bei Ausschreibungen können nicht nur vergaberechtlich, sondern auch zivilrechtlich und nicht nur von Wettbewerbern, sondern zB auch vom Börsenverein angegriffen werden, bedeutsam vor allem, wenn vergaberechtliche Rechtsmittel nicht berücksichtigter Buchhändler wegen Fristablaufs ausgeschlossen sind. Auf dem Wege der „Störerhaftung“ kann also auch gegen Kommunen vorgegangen werden, die bei Ausschreibungen das BuchPrG verletzen und dadurch Buchhändler zu einem Verstoß gegen die Preisbindung veranlassen können (LG Münster 28.1.2013 – 021 O 75/12).

IV. Weitere wirtschaftliche Vergünstigungen (Abs. 4)

- 28 **1. Zugaben (Abs. 4 Nr. 1).** Die Regelung beschränkt die Gewährung von Zugaben (vgl. zur Zulässigkeit unterschiedlicher **Kundenbindungssysteme** → § 3 Rn. 30 ff.). Nach dem Wegfall von Rabattgesetz und Zugabeverordnung haben sich Kundenbindungssysteme im Handel stark ausgebreitet. Die Buchpreisbindung setzt jedoch enge Grenzen. In Verbindung mit dem Verkauf eines Buches dürfen nur Waren von geringem Wert oder solche, die zwar nicht selbst geringwertig sind, aber im Hinblick auf den Wert des gekauften Buches wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen, ohne Berechnung abgegeben werden. Bei der Beurteilung der Geringwertigkeit kommt es darauf an, inwieweit die Zugabe geeignet ist, die Kaufentscheidung zu beeinflussen. Daher ist die **subjektive Käufersicht** und nicht der objektive Warenwert entscheidend. Abzustellen ist daher immer auf den vom Käufer zu Grunde gelegten Warenwert und nicht auf den tatsächlichen Einstandspreis des Händlers. Zulässig sind zudem ausschließlich **Sachprämien**. Das Gesetz stellt durch die Formulierung, dass nur Waren zugegeben werden können, klar, dass keinesfalls Vergütungen in Geld gestattet sind. Dienstleistungen sind von der Ausnahmenvorschrift des § 7 Abs. 4 Nr. 1 nicht erfasst (LG Münster 28.1.2013 – O 21 075/12).
- 28a Im Rahmen von Payback-Systemen dürfen Bonus-Punkte beim Kauf preisgebundener Bücher nicht gewährt werden. Die Zugabe eines preisgebundenen Buches bei einem Zeitschriften-Abonnement zu einem niedrigeren und gesondert in Rechnung gestellten Preis ist unzulässig (OLG Hamburg GRUR–RR 2006, 200 f.). Ist der eigentliche Kaufgegenstand ein nicht preisgebundenes Produkt und gibt der Händler gratis ein preisgebundenes Buch dazu, handelt es sich zwar um eine **Zugabe**, nicht jedoch um eine solche im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr. 1. Die Voraussetzung „anlässlich des Verkaufs eines Buches“ kann sich nur auf Fälle beziehen, bei denen der eigentliche Kaufgegenstand ein preisgebundenes Buch ist. Die Zugabe des Buchs zum Notebook ist danach erlaubt. Erst wenn nicht mehr klar ist, was Haupt-, und was Nebenware ist, weil sich die Preise annähern, sind die **Regelungen zu den Kopplungsangeboten** anzuwenden: Dann muss der gebundene Ladenpreis mit dem **Einstandspreis** der nicht preisgebundenen Ware addiert

werden und der Gesamtpreis muss den so errechneten Wert erreichen oder übersteigen. Ein anderer Fall liegt wiederum vor, wenn **mehrere preisgebundene Bücher** verkauft werden: Dann muss der Ladenpreis exakt der Summe der Einzelpreise entsprechen.

Die Koppelung der Teilnahme an einem **Gewinnspiel** mit dem Kauf einer Ware ist wettbewerbsrechtlich zulässig. Anders hingegen preisbindungsrechtlich: Mit dem **Versprechen einer Gewinnchance** beim Kauf eines preisgebundenen Buches erhält der Kunde mehr als nur das Buch selbst. Da eine Gewinnchance keine Ware ist, gehört sie nicht zum Katalog der zulässigen Ausnahmen von der Preisbindung. Daher ist es unzulässig, den Verkauf eines preisgebundenen Buches mit der Teilnahme an einem Gewinnspiel zu verbinden, wenn die in Aussicht gestellten Gewinne einen materiellen Wert haben. Andernfalls wären die großen Verkaufsplattformen mit ihren günstigeren wirtschaftlichen Möglichkeiten im Vorteil gegenüber den kleineren und mittleren Buchhandlungen, die der Gesetzgeber durch die Preisbindung gerade schützen will. Verkaufsaktionen nach dem Muster „Jeder 100. Kunde gewinnt“ sind preisbindungsrechtlich also unzulässig. Sieht man darin ein Gewinnspiel, erhält der Kunde die Gewinnchance als unzulässige, weil keine Warenzugabe. Sieht man hierin, wie der Bundesgerichtshof, nicht ein an ein Absatzgeschäft gekoppeltes Gewinnspiel, sondern ein besonderes Verfahren der Preisgestaltung, gelten umso mehr die Regeln zur Buchpreisbindung (BGH GRUR 2009, 875 – Jeder 100. Einkauf gratis, ebenso BGH 18.11.2021 – I ZR 2014/18 Gewinnspielwerbung II).

Die Gewährung von Prämien darf nicht den Charakter eines **Naturalrabattes** erhalten. Deshalb dürfen Sachzuwendungen nur in Gestalt bestimmter ausgewählter Prämien gewährt werden, zB in einem vom Buchhändler zusammengestellten **Warenkorb**, weil andernfalls bei unbeschränkten Auswahlmöglichkeiten des Kunden ein unzulässiger geldähnlicher wirtschaftlicher Vorteil gewährt würde. Prämien, die einen höheren Wert als **maximal 2 %** vom getätigten Umsatz haben, sind unzulässig, weil sie dann in jedem Falle wirtschaftlich ins Gewicht fallen (Menche Börsenblatt 55/2001, 16 ff.). Hierbei kommt es darauf an, welchen Wert die Zugabe aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise hat, nicht auf den – naturgemäß niedrigeren – Beschaffungspreis der Anbieter, der für die Wert einschätzung durch die Kunden ohne Belang ist (BGHZ 11, 260 ff.). Die Rechtsprechung zieht enge Grenzen, um einen **„Preiswettbewerb durch die Hintertür“** zu verhindern. Bei preisgebundenen Arzneimitteln, denen nur Reklamegegenstände von geringem Wert oder geringwertige Kleinigkeiten zugegeben werden dürfen, hält der BGH Einkaufsgutscheine von 1,00 EUR noch für zulässig, nicht aber mehr solche über 5,00 EUR, weil diese vom Gesetzgeber nicht gewünschte Auswirkungen auf den Wettbewerb haben könnten (BGH NJW 2010, 3721 f.). Als geringwertige Kleinigkeit könnten nur kleinere Zugaben anzusehen sein, die sich als „Ausdruck allgemeiner Kundenfreundlichkeit“ darstellen. Bonusgutscheine sind bei Arzneimitteln als geringwertige Kleinigkeiten auch nur deshalb überhaupt zulässig, weil im Gegensatz zum Buchhandel nicht nur Waren ausdrücklich als Zugaben zugelassen sind. Die Gutschrift von Bonuszahlungen in jeglicher Höhe in Verbindung mit dem Kauf preisge-

bundener Bücher bei Vorlage einer Bonuskarte ist unzulässig (LG Köln 3.7.2014 – 31 O 280/14).

- 31 Auch **digitale Produkte** wie E-Books können „Zugaben“ sein. Eigens für Verträge über digitale Produkte wurden im Rahmen der Schuldrechtsreform 2002 die §§ 327 bis 327u BGB geschaffen. „Digitale Produkte“ ist der Oberbegriff, unter den **digitale Inhalte** (Apps, Musikdateien, Videodateien, E-Books, Audio-Books oder Computerprogramme) sowie **digitale Dienstleistungen** (Streamingdienste, Cloud-Lösungen etc.) fallen (§ 327 Abs. 1 BGB). Bei den hier fraglichen (digitalen) Produkten handelt es sich somit um digitale Inhalte iSd BGB. Das BGB erwähnt seit der Reform nun ausdrücklich den „**Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte**“ (§ 453 Abs. 1 Satz 2 BGB), auf den grundsätzlich die Vorschriften über den Kaufvertrag anwendbar sind. Es ist daher angemessen, den Begriff der „Waren“ hier auf all diejenigen Produkte auszuweiten, die **Gegenstand eines Kaufvertrages** sein können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch digitale Inhalte zugabefähig iSd § 7 Abs. 4 Satz 1 sind. Zu beachten ist allerdings auch hier die **Geringfügigkeitsgrenze** einerseits, ebenso die Preisbindung für E-Books, da preisgebundene Buchprodukte keine kostenfreien Zugaben zu preisgebundenen Büchern sein können.

- 32 **2. Fahrtkosten und Parkgebühren (Abs. 4 Nr. 2).** Zulässig ist die teilweise oder vollständige Erstattung von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs oder von Parkgebühren von Kunden im Zusammenhang mit dem Besuch einer Buchhandlung. In beiden Fällen dürfen nur **geringwertige Kosten** erstattet werden.

- 33 **3. Versand- und Beschaffungskosten (Abs. 4 Nr. 3).** Erlaubt sind die kostenfreie Versendung von Büchern an Letztabnehmer und die Übernahme besonderer Beschaffungskosten, die dem Buchhändler durch die Bestellung bei Verlag oder Zwischenbuchhandel entstehen. Der Händler darf solche Kosten berechnen, er muss es aber nicht. Nach der Rechtsauffassung des BGH dürfen schon vor Inkrafttreten des Gesetzes Versandkosten im Verhältnis zwischen Letztverkäufer und Endabnehmer berechnet werden, nicht jedoch Kosten einschl. Porti, die im Verhältnis zwischen Verlag und Buchhandel für die **Besorgung eines nicht vorrätigen** Buches entstehen. Mit der durch den Festpreis gesicherten Handelsspanne seien auch die üblicherweise erbrachten Besorgungsleistungen abgegolten. Maßgeblich hierfür sei „der Umstand, dass zum herkömmlichen Gesamtsystem des buchhändlerischen Vertriebs, das durch die Preisbindung für Verlagserzeugnisse geschützt sei (WuW/E BGH 795, 807), insbesondere auch der **branchenübliche Service** gehört, am Lager des Sortimenters nicht vorhandene Verlagserzeugnisse auf Bestellung der Kunden zu besorgen und zur Abholung bereitzuhalten“ (BKartA 26.4.1978 D 4 – 745 200 – QX – 162/75). Andernfalls ergeben sich auch Preisunklarheiten, weil ein Buch, wird es vom Lager verkauft, einen niedrigeren Preis hat als ein nicht vorrätiges, das dem Kunden unter Berechnung von Besorgungskosten geliefert wird. Hingegen gestattete es das BGH, die Kosten, die der Verlag dem Buchhandel bei der **Besorgung von Zeitschriften und Ergänzungslieferungen zu Loseblattwerken**

berechnet, Endabnehmern zusätzlich zum Ladenpreis in Rechnung zu stellen, nicht aber Handlingkosten, die beim Buchhandel anfallen (BKartA B 6 – 745 100 – Q 95/87; Wallenfels Börsenblatt 82/1988, 30 f.). Zur Begründung bezog sich das Bundeskartellamt darauf, dass der Buchhandel solche Verlagsbezugsnisse üblicherweise nicht – wie Bücher – auf Lager nehme. Die vom Buchhandel erbrachte Leistung sei nicht als ein mit der Hauptleistung zu entgeltender Service anzusehen, sie stelle vielmehr eine Sonderleistung dar, für die der Buchhändler ein Entgelt verlangen dürfe, soweit der Verlag nicht ausdrücklich einen Inklusivpreis festgesetzt habe, der die Besorgungskosten einschließlich der Porti bereits mit umfasse.

4. Handelsübliche Nebenleistungen (Abs. 4 Nr. 4). Unberechnet **34** bleiben dürfen die **buchhandelstypischen Serviceleistungen** wie fachliche Beratung, Bibliographieren, Ausdruck von Literaturzusammenstellungen oder Geschenkverpackung von Büchern. Dienstleistungen, die nicht branchenüblicher Service sind und deshalb nicht als handelsübliche Nebenleistungen angesehen werden können, müssen in Rechnung gestellt werden. Bibliotheken sind zunehmend bestrebt, über den Erwerb von Büchern hinaus bibliothekarische Aufgabenfelder auf Lieferanten zu übertragen und drängen unter dem Druck der Rechnungshöfe auf möglichst umfangreiche kostenlose Dienstleistungen. Als Faustregel gilt, dass Leistungen, die nicht mit der Beschaffung von Büchern zu tun haben, keine für das Bibliotheksgeschäft charakteristischen buchhändlerischen Nebenleistungen sind, sondern als **Zusatzleistungen** gelten, die berechnet werden müssen. Die Abgrenzung ist oft schwierig und Gegenstand von Auseinandersetzungen in Vergabeverfahren. Da es sich bei handelsüblichen Nebenleistungen um Ausnahmen vom Zugabeverbot handelt, ist die Regelung restriktiv auszulegen. Die Handelsüblichkeit muss auf der Hand liegen; im Zweifelsfall liegt keine Handelsüblichkeit vor.

Die zulässigen handelsüblichen und die unzulässigen, nicht handelsüblichen Nebenleistungen hat der Börsenverein des Deutschen Buchhandels im Merkblatt „Preisbindung im Bibliotheksgeschäft“ (Stand: 19. August 2024) zusammengestellt. Nicht handelsüblich sind danach: **34a**

- die Übernahme der Lagerkontrolle, der Akzession und der Inventarisierung (Erstellung von Inventarlisten oder Inventaretiketten) sowie das kostenlose Liefern und Anbringen von **Barcode-Etiketten** sind keine handelsübliche Nebenleistungen, sondern bei Übertragung auf den Buchhändler diesem zu vergütende Dienstleistungen. Entscheidend ist nicht die Zugabe der Etiketten selbst, sondern die Mitlieferung der auf den Barcodes befindlichen Computerdaten mit den damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten. Es geht also nicht um die Lieferung von Waren, sondern um Dienstleistungen, die von § 7 Abs. 4 Nr. 1 nicht erfasst sind (LG Münster 28.1.2013 – 21 O 075/12);
- die Datenlieferung/Anpassung von Schnittstellen: Die Lieferung von individuell auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmten Katalogdaten, Metadaten oder sonstigen individualisierten, inhaltlich und formal erschlossenen, schnittstellenspezifischen Daten);

- Katalogarbeiten, Titelerfassung, Übernahme von Bindearbeiten und Anbringung der Signatur,
- Transaktionskosten, etwa die Übernahme von Kosten, die durch die Verwendung von Plattformen, eCommerce-Betreibern oder Zahlungssystemen entstehen, die von der Bibliothek vorgegeben werden,
- Stellung von PCs mit Anbindung an Lieferantenrechner,
- geldwerte Leistungen jeder Art, zB die Gewährung von Bankbürgschaften oder Zahlungszielen (BGH NJW 2003, 2525 ff.),
- zusätzliche Bücher und Geschenke wie Ansichtslieferungen,
- das Folieren von Büchern oder das Einbinden von Fachzeitschriften,
- die Rücknahme von bereits gestempelten Büchern,
- die kostenlose Rücknahme von Ergänzungslieferungen, die nicht zu den in der Bibliothek verwendeten Auflagen passen; eine entsprechende vertragliche Verpflichtung der Buchhändler wäre auch unzulässig, da der Buchhändler danach das Risiko der Rückgabe aufgrund ordnungsgemäßer Lieferung des Verlags alleine trägt (vgl. OLG München 19.12.2007 – Verg 12/07).

Werden diese Leistungen von den Bibliotheken angeboten, so müssen die anfallenden Kosten zumindest zum Einstandspreis in Rechnung gestellt werden, sonst liegt eine unzulässige Quersubventionierung vor.

34b

Zulässig sind im Bibliotheksgeschäft hingegen:

Anlieferung frei Haus, zur Anlieferungsstelle oder auf Abruf;

Alerting Service/Approvalplan/Neuerscheinungsservice;

Anbringen von Magnetstreifen, elektronischen Sicherungsetiketten oder sonstigen Etiketten sowie Stempel-Service;

das kostenlose Anbringen eines Stempels, handschriftlicher Markierungen (insbesondere eines Zugangsnachweises) sowie von Magnetstreifen, elektronischen Sicherungsetiketten oder sonstigen Etiketten stellt im Bibliotheksgeschäft dann eine handelsübliche Nebenleistung dar, wenn die dafür benötigten Materialien komplett von der Bibliothek gestellt werden, die anzubringenden Etiketten standardisiert und einheitlich sind und das Anbringen insgesamt nicht mit nennenswertem Arbeitsaufwand verbunden ist (als nicht nennenswerter Arbeitsaufwand gelten maximal zwei Prozessschritte pro Buch);

das Anbringen bibliografischer Nachweise, Nutzung von Recherchetools, die Unterstützung bei der Ermittlung von Buchtiteln, Bestellnummern, Auflagen und Ladenpreisen; maßgeblich für die Kostenfreiheit ist allerdings, dass keine individualisierten Daten (Katalogdaten oder Metadaten) geliefert werden;

Lieferung handelsüblicher Katalogdaten aus VLB, Barsortimentsverzeichnissen, DNB, Webshops oder ähnlichen Quellen, die branchenweiten Standards folgen; die Anpassung von Schnittstellen (einmalig oder fortlaufend) ist nicht handelsüblich. Handelsüblich ist nur das Einrichten branchenweit standardisierter Schnittstellen für die automatisierte Datenlieferung (z.B. x-Rechnung, Library Order, EDI, ONIX oder Marc21);

die Einrichtung einer Hotline, z. B. für Einzelauskünfte, Nachbestellungen oder Reklamationen; Literaturlisten;